

14. März 2018

Recht der Abgeordneten bzw. Deputierten auf Überlassung bzw. Anfertigung von Kopien aus Akten im Rahmen der Akteneinsicht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Brem.LV)

I. Auftrag

Die Fraktion der ... bat mit E-Mail vom 22. Januar 2018 die Bürgerschaftskanzlei um die Beantwortung folgender Fragestellung:

- Unter welchen Bedingungen ist es Abgeordneten bzw. Deputierten im Rahmen der Ausübung ihres Akteneinsichtsrechts nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV möglich, vom Senat bzw. der Verwaltung die Überlassung bzw. Anfertigung von Kopien aus den eingesehenen Akten zu verlangen.

Zum Hintergrund dieser Prüfbitten teilte die Fraktion der ... mit, dass zwei Mitglieder der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 15. Januar 2018 bei der Senatorin für Soziales Akteneinsicht in einen Bericht der Innenrevision zur ... genommen haben. Im Nachgang zu dieser Akteneinsicht sei das Ressort dann gebeten worden, eine Aktenkopie des eingesehenen Berichts der Innenrevision zur Verfügung zu stellen. Dies habe das Ressort mit der Begründung abgelehnt, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Herausgabe von Berichten der Innenrevision nicht bestehe und man dem Informationswunsch der Abgeordneten bereits durch die gewährte Akteneinsicht und die damit verbundene Möglichkeit, Notizen zu machen bzw. direkte Nachfragen zum Bericht zu stellen in ausreichender Weise nachgekommen sei.

Der E-Mail und auch den öffentlich einsehbaren Deputationsunterlagen konnte nicht entnommen werden, ob die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Frauen,

Integration und Sport in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 im Rahmen der Beratung des Tagesordnungspunktes „...“ auch eine Akteneinsichtnahme in die hier maßgeblichen Vorgänge durch ihre Mitglieder beschlossen hat. Auf Nachfrage der Bürgerschaftskanzlei teilte dazu ein zuständiger Ressortmitarbeiter telefonisch mit, dass solcher Beschluss bislang nicht gefasst sei.

II. Rechtliche Stellungnahme

Diese grundsätzliche Fragestellung der Fraktion der ... zur Überlassung bzw. Anfertigung von Kopien aus Akten im Rahmen der Akteneinsicht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV war bereits Gegenstand zweier ... rechtlicher Stellungnahmen der Bürgerschaftskanzlei aus den Jahren 2011 und 2012.¹ Der aktuelle Prüfauftrag der Fraktion der ... gibt der Bürgerschaftskanzlei die Gelegenheit, diese Fragestellung unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und Fachliteratur einer erneuten rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

1. Grundsätzliches zur Akteneinsicht

Gemäß Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV haben die Mitglieder (Abgeordnete) eines Ausschusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und über Art. 129 Abs. 2, Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV Mitglieder (Deputierte) einer staatlichen Deputation auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses des Ausschusses oder der Deputation das Recht zur Akteneinsicht bei der Verwaltung des Aufgabenbereichs, für den der Ausschuss oder die Deputation zuständig ist. Zur Wahrnehmung übertragener parlamentarischer Kontrollrechte stehen den staatlichen Deputationen und ihren Mitgliedern damit die gleichen Informationsrechte zu, wie den parlamentarischen Fachausschüssen und ihren Mitgliedern.²

Über Art. 148 Abs. 1 Satz Brem.LV i.V.m. Art. 105 Abs. 4 Satz 3 u. Art. 129 Abs. 2, Brem.LV findet die Regelung zur Akteneinsicht - im Rang von einfachem Landesrecht

¹ „Umfang des Akteneinsichtsrechts“, Vermerk vom 2. März 2011 und „Zum Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten und Deputierten“, Vorlage für die Sitzung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses am 18. Dezember 2012.

² Göbel, in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 129 Rn. 36f.

(Kommunalverfassungsrecht)³ - entsprechende Anwendung für Ausschüsse der Stadtbürgerschaft und städtische Deputationen der Freien Hansestadt Bremen.

Das Akteneinsichtsrecht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV ist ein ausschließliches Kontrollrecht der Ausschüsse bzw. Deputationen und ihrer Mitglieder. Ein direktes Akteneinsichtsrecht einzelner Abgeordneter oder Deputierter (ohne vorherigen Mehrheitsbeschluss eines Ausschusses oder einer Deputation) sieht die Brem.LV derzeit⁴ ebenso wenig vor, wie ein Akteneinsichtsrecht einer qualifizierten Ausschussminderheit.⁵ Beim Akteneinsichtsrecht handelt es sich in der parlamentarischen Praxis um eine der effektivsten Formen der parlamentarischen Kontrolle, indem sich ein Ausschuss oder eine Deputation durch Selbstinformation anhand der Regierungsakten eigene, unabhängige Sachkenntnis verschaffen kann.⁶ Bei der Anwendung dieser Regelung ist zu beachten, dass die parlamentarischen Informationsrechte so ausgestaltet sein müssen, dass die parlamentarische Kontrolle möglichst wirksam werden kann.⁷ Der Abgeordnete bzw. Deputierte muss im Rahmen der Akteneinsicht des Art 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV die Möglichkeit haben, sich selbst ein umfassendes Bild von einem Verwaltungsvorgang zu verschaffen, diesen kritisch zu hinterfragen und schließlich unabhängig zu bewerten. Zudem eröffnet sich den Abgeordneten bzw. Deputierten durch die Akteneinsicht die Möglichkeit, Antworten und Auskünfte der Regierung bzw. nachgeordneter Behörden zu überprüfen oder wiederum Anhaltspunkte für weitere Nachfragen zu erhalten.⁸

³ Rinken, in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 140 Rn. 12.

⁴ Im Zuge der Beratung des Antrags der Fraktion der ... „Das parlamentarische Kontrollrecht der Akteneinsicht stärken“, Drs. 19/765 haben die Koalitionsfraktionen im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss einen Änderungsantrag eingebracht, der u.a. auch vorsieht, dass jedes Mitglied der Bürgerschaft das Recht haben soll, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Die Akteneinsicht wäre dann - wenn diese Regelung in die Verfassung aufgenommen werden würde - kein ausschließliches Kontrollrecht der Ausschüsse mehr und auch nicht mehr von einem Mehrheitsbeschluss des zuständigen Ausschusses abhängig.

⁵ Baer, in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 105 Rn. 18.

⁶ Epping, Butzer, Brosius-Gersdorf, Haltern, Mehde, Waechter, Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Art. 24 Rn. 14; Classen, Litten u. Wallerath, Kommentar zur Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Art. 40 Rn. 17.

⁷ BVerfGE 67, 100 (130).

⁸ VerfGH Berlin, Urteil vom 10. Februar 2016 zum Az. 31/15, S. 6; Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht nach der Brandenburgischen Landesverfassung, S. 198 f.

2. Recht auf Überlassung bzw. Anfertigung von Kopien

Besonders bei schwierigen und umfangreichen Sachverhalten wird dem Abgeordneten bzw. Deputierten eine effiziente Wahrnehmung seiner Informationsrechte jedoch nur durch die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln möglich sein. Konkret bei der Wahrnehmung eines Akteneinsichtsrechts stellt sich dabei die Frage, ob ein Abgeordneter bzw. Deputierter neben der Hinzuziehung von Hilfspersonen⁹ und der Anfertigung eigener Notizen auch die Überlassung bzw. Anfertigung von Kopien aus den eingesehenen Akten gegenüber der Verwaltung verlangen kann. Vereinfacht formuliert ist also die Fragestellung zu beantworten, ob das Recht auf Akteneinsicht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV auch das Recht auf Fertigung von Kopien umfasst.

Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV trifft keine Aussage über Reichweite und konkrete Ausgestaltung der Akteneinsicht. Klar geregelt ist nur, dass es sich bei der Akteneinsicht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV nicht um ein Recht auf Aktenvorlage, bei der Originalakten direkt an den Einsichtsberechtigten übersandt werden, sondern nur um ein Einsichtnahmerecht der Ausschuss- und Deputationsmitglieder bei der Verwaltung des Aufgabenbereichs, für den der Ausschuss bzw. die Deputation zuständig ist, handelt.

Daraus, dass eine ausdrückliche Regelung zur Möglichkeit, Kopien im Rahmen der Akteneinsicht anzufertigen, fehlt, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Einsatz solcher Hilfsmittel vom Akteneinsichtsrecht nicht umfasst ist.¹⁰ Stattdessen sind die Reichweite und Form des Akteneinsichtsrechts einzelfallbezogen aus dem Sinn des Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV abzuleiten. Wie bereits dargestellt, dient das Akteneinsichtsrecht der Kontrolle der Verwaltung. Seine Ausgestaltung muss im Sinne einer möglichst umfassenden parlamentarischen Kontrolle so erfolgen, dass ein

⁹ vgl. hierzu Vermerk der Bürgerschaftskanzlei vom 24. August 2016 zum Thema „Recht der Abgeordneten bzw. Deputierten auf Hinzuziehung von Hilfspersonen im Rahmen der Akteneinsicht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Brem.LV)“.

¹⁰ Zu beachten ist in diesen Zusammenhang, dass auch im Anwendungsbereich des § 29 VwVfG, der ebenfalls keine ausdrückliche Regelung über die Befugnis zur Fertigung von Kopien enthält, allgemein anerkannt ist, dass die Behörde, die die Akten führt, nach pflichtgemäßem Ermessen die Fertigung von Kopien durch die Beteiligten zulassen kann; so u.a. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage, § 29 Rn. 42.

Auch sieht selbst das Bremer Informationsfreiheitsgesetz - Brem.IFG in § 7 Abs. 5 Brem.IFG die Möglichkeit vor, dass sich die antragstellende Person Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen kann.

Ausschuss oder eine Deputation sich wirksam durch Selbstinformation anhand der Regierungsakten eigene, unabhängige Sachkenntnis verschaffen kann.

Die Anwendung dieser Grundsätze kann es im Interesse einer effektiven Kontrolle der Verwaltung im Einzelfall erforderlich machen, den berechtigten Ausschuss- bzw. Deputationsmitgliedern im Rahmen der Akteneinsicht auch die Fertigung von Kopien von den eingesehenen Verwaltungsvorgängen zu gestatten, soweit dies für eine angemessene Informationserlangung notwendig ist. Eine solche Notwendigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es sich um sehr umfangreiche oder komplexe Verwaltungsvorgänge handelt, die zur Überprüfung durch den Ausschuss bzw. die Deputation anstehen.¹¹ In solchen Fällen ist eine effektive Ausübung des Kontrollrechts in der Regel nur dann möglich, wenn der maßgebliche Akteninhalt den Ausschuss- und Deputationsmitgliedern längerfristig zur Verfügung steht.¹²

Zu beachten ist allerdings, dass die Entscheidung im Rahmen der Akteneinsicht auch Kopien zur Verfügung zu stellen, mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung¹³ im (Verfahrens-)Ermessen des Senats bzw. der Verwaltung des betroffenen Aufgabenbereichs steht.¹⁴ Dieses Ermessen kann je nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich mit Blick auf Umfang und Komplexität der betreffenden Aktenvorgänge und der Sicherstellung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle,

¹¹ VG Aachen, Beschluss vom 25. August 2014 Az. 4 L 492/14, juris Rn. 24; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2013 Az. 15 K 2741/11, juris Rn. 53.

¹² VG Aachen, Beschluss vom 25. August 2014 Az. 4 L 492/14, juris Rn. 24.

¹³ Im Zuge der Beratung des Antrags der Fraktion der ... „Das parlamentarische Kontrollrecht der Akteneinsicht stärken“, Drs. 19/765 haben die Koalitionsfraktionen im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss einen Änderungsantrag eingebracht, der vorsieht, dass Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten und Deputierten in der Landesverfassung neu zu regeln und u.a. auch folgende Regelung zur Anfertigung von Kopien im Rahmen der Akteneinsicht aufzunehmen: „Der Senat darf den Abgeordneten Kopien amtlicher Unterlagen der Verwaltung in schriftlicher und elektronischer Form zur Einsicht überlassen.“. Die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich damit im Hinblick auf das dem Senat in dieser Frage eingeräumte (Verfahrens-)Ermessen („darf“) an der aktuellen Rechtslage.

¹⁴ So im Ergebnis auch die Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin zur Handhabung des Akteneinsichtsrechts der Abgeordneten nach Art. 45 Abs. 2 Verfassung von Berlin, der ebenfalls keine ausdrückliche Regelung zu Aktenkopien im Rahmen der Akteneinsicht trifft, Rundschreiben I Nr. 54/2006 vom 1. November 2006 (abrufbar über das Internet); anders jedoch Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht nach der Brandenburgischen Landesverfassung, S. 204 zu Art. 56 Abs. 3 der Brandenburgischen Verfassung, wonach regelmäßig ein Anspruch des Abgeordneten auf Anfertigung und Übersendung von Aktenkopien - anstelle der Übersendung von Originalakten - bestehen soll. In Brandenburg ist das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten jedoch als Vorlagepflicht ausgestaltet. Die Abgeordneten des Landes Brandenburg haben also gegenüber der Verwaltung einen Anspruch auf Übersendung der maßgeblichen Originalakten. Da die Bremische Landesverfassung - ebenso wie die Verfassung von Berlin - eine solche Vorlagepflicht nicht vorsieht, ist diese Rechtsauffassung zum Verfassungsrecht des Landes Brandenburg nicht auf Bremen übertragbar.

dahingehend auf „Null“ reduziert sein, dass ein Anspruch auf die Herstellung von Kopien besteht.¹⁵ Auf diese Weise wird sowohl dem parlamentarischen Kontrollrecht ausreichend Geltung verschafft und gleichzeitig auch sichergestellt, dass nicht über pauschale Kopieanforderungen bezüglich eines kompletten Aktenbestandes das Akteneinsichtsrecht „quasi über die Hintertür“ in eine nicht von Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV erfasste Aktenvorlagepflicht umgewandelt wird.¹⁶

Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung ist im Übrigen auch die Vereinbarung zwischen der Bremischen Bürgerschaft und dem Senat aus dem Jahre 2006 zur Akteneinsicht für Abgeordnete und Deputierte¹⁷ zu berücksichtigen, in der u.a. festgehalten wurde, dass von den eingesehenen Akten Kopien verlangt bzw. gefertigt werden können, soweit nicht schutzwürdige Interessen Betroffener oder Belange der Geheimhaltung entgegenstehen. Diese Vereinbarung begründet zwar keinen Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien, kann jedoch - bei noch bestehender Gültigkeit dieser Regelung - zu einer Selbstbindung der Verwaltung und damit im Ergebnis ebenfalls zu einer Ermessensreduzierung auf „Null“ zugunsten eines Rechts auf Anfertigung von Kopieren führen.¹⁸

Soweit in dem Vermerk der Bürgerschaftskanzlei vom 26. November 2012 noch die Auffassung vertreten wurde, dass der Abgeordnete bzw. Deputierte im Anwendungsbereich des Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV lediglich das Recht haben Kopien selbst zu fertigen, allerdings kein Anspruch der Ausschuss- bzw. Deputationsmitglieder darauf bestehe, dass entsprechende Kopien für ihn von der betreffenden Behörde angefertigt werden, wird hieran nicht mehr festgehalten. Diese Rechtsauffassung steht im Widerspruch zu dem grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Gebot nach einer möglichst wirksamen Ausgestaltung der parlamentarischen Informationsrechte und wirft auch erhebliche praktische Probleme auf. Akteneinsicht kann auf der Grundlage des Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV nur in

¹⁵ VG Aachen, Beschluss vom 25. August 2014 Az. 4 L 492/14, juris Rn. 30; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2013 Az. 15 K 2741/11, juris Rn. 53.

¹⁶ Entscheidend ist also allein, ob die Anfertigung einer Kopie für eine angemessene Informationserlangung des Abgeordneten/Deputierten notwendig ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen ist objektiv festzustellen und zur Grundlage der Ermessensentscheidung zu machen, die auch gerichtlich überprüft werden kann. Wie im Vermerk der Bürgerschaftskanzlei vom 2. März 2011 gefordert, ist damit ausreichend sichergestellt, dass die Entscheidung über Aktenkopien nicht der alleinigen Einschätzungsprärogative der Verwaltung unterliegt.

¹⁷ Anlage 2 der Vorlage für die Sitzung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses am 18. Dezember 2012.

¹⁸ vgl. hierzu Vermerk der Bürgerschaftskanzlei vom 26.11.2012, S. 2 f.

den Räumlichkeiten der Verwaltung des Aufgabenbereiches genommen werden, für den der Ausschuss bzw. die Deputation zuständig ist. Die Abgeordneten bzw. Deputierten haben nicht die Möglichkeit die maßgeblichen Originalaktenvorgänge außerhalb dieser Räumlichkeiten einzusehen bzw. zum Vervielfältigen mitzunehmen. Auch fehlt ihnen eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf die vorhandene Kopiertechnik der Verwaltungsbehörden. Sie sind deshalb im Falle eines berechtigten Kopierwunsches darauf angewiesen, dass die zuständige Verwaltung die maßgeblichen Aktenvorgänge mit der in der Behörde vorhandenen technischen Infrastruktur vervielfältigt. Die Erfüllung eines berechtigten Kopierwunsches eines Ausschuss- oder Deputationsmitgliedes ist daher keine freiwillige Leistung der Verwaltung, sondern die Erfüllung einer rechtlichen Pflicht, die zudem kostenfrei¹⁹ zu erbringen ist.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass der im Einzelfall bestehende Anspruch auf Anfertigung von Kopien kein eigenständiges Recht, sondern Bestandteil des Akteneinsichtsrechts nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV ist. Der Anspruch auf Anfertigung von Kopien kann sich damit nur auf tatsächlich eingesehene Akten bzw. Aktenteile beziehen und unterliegt denselben rechtlichen Beschränkungen wie die Akteneinsicht als solche.²⁰

3. Überlassung einer Kopie des Berichtes der Innenrevision

Wie bereits unter II. 1 (Grundsätzliches zur Akteneinsicht) dargestellt, ist das Akteneinsichtsrecht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV ein ausschließliches Kontrollrecht der Ausschüsse bzw. Deputationen und ihrer Mitglieder. Ein direktes Akteneinsichtsrecht einzelner Abgeordneter/Deputierter bzw. einzelner Ausschuss- oder Deputationsmitglieder ohne vorherigen Mehrheitsbeschluss eines Ausschusses oder einer Deputation besteht nicht. Nach Information der Verwaltung hat die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Beratungsgegenstand „...“ bislang keinen Akteneinsichtsbeschluss gefasst. Damit besteht im Ausgangsfall zum jetzigen Zeitpunkt weder ein Akteneinsichtsrecht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV, noch ein daraus abgeleiteter Anspruch auf Überlassung bzw. Anfertigung von Kopien der eingesehenen Akten. Auf dieser Grundlage führt die Weigerung des Ressorts eine Kopie des eingesehenen Berichtes

¹⁹ VG Aachen, Beschluss vom 25. August 2014 Az. 4 L 492/14, juris Rn. 32.

²⁰ Rechtliche Beschränkungen können sich z.B. unmittelbar aus Art. 105 Abs. 4 Satz 4 Brem.LV, aus der exekutiven Eigenverantwortung oder entgegenstehenden Bundesrecht ergeben.

der Innenrevision zur Verfügung zu stellen, auch nicht zu einer Verletzung von Rechten der betroffenen Deputierten der Fraktion der

Für den Fall, dass die Sozialdeputation in dieser Angelegenheit eine entsprechende Beschlussfassung zur Akteneinsicht nachholt, wäre das Sozialressort verpflichtet, den Antrag auf Überlassung einer Kopie des Berichtes der Innenrevision ermessensfehlerfrei - unter Beachtung der unter II. 2 dargestellten Kriterien - zu bescheiden. Ermessensfehlerhaft wäre es in diesem Zusammenhang, den Antrag allein mit der dann fehlerhaften Begründung abzulehnen, dass eine Rechtsgrundlage für die Überlassung einer Kopie des Berichts nicht bestehe.²¹

III. Zusammenfassende Ergebnisse:

- Das Akteneinsichtsrecht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV ist ein ausschließliches Kontrollrecht der Ausschüsse bzw. Deputationen und ihrer Mitglieder. Ein direktes Akteneinsichtsrecht einzelner Abgeordneter/Deputierter bzw. einzelner Ausschuss- oder Deputationsmitglieder ohne vorherigen Mehrheitsbeschluss eines Ausschusses oder einer Deputation besteht nicht.
- Ausschuss- oder Deputationsmitglieder haben im Rahmen der Ausübung ihres Akteneinsichtsrechts nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV gegenüber der Verwaltung einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Überlassung bzw. Anfertigung von Kopien aus den eingesehenen Akten. Dieses Ermessen kann je nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich mit Blick auf Umfang und Komplexität der betreffenden Aktenvorgänge und aufgrund einer Selbstbindung der Verwaltung, zugunsten eines Kopieranspruches auf „Null“ reduziert sein.
- Im Falle eines von Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV getragenen Vervielfältigungswunsches von Ausschuss- oder Deputationsmitgliedern hat die Verwaltung die notwendigen Kopien kostenfrei zu fertigen und zu überlassen.

²¹ Die Fraktion der ... führt in ihrer Mail vom 22. Januar 2018 aus, dass das Sozialressort seine ablehnende Entscheidung zur Aushändigung einer Kopie des Berichtes der Innenrevision u.a. mit einer vermeintlich fehlenden Rechtsgrundlage begründet habe.

- Der im Einzelfall bestehende Anspruch auf Anfertigung von Kopien ist kein eigenständiges Recht, sondern Bestandteil des Akteneinsichtsrechts nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV. Der Anspruch auf Anfertigung von Kopien kann sich damit nur auf tatsächlich eingesehene Akten bzw. Aktenteile beziehen und unterliegt denselben rechtlichen Beschränkungen wie die Akteneinsicht als solche.